

**Sechste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen
(Kurbeitragssatzung – KBS)**

vom 24.11.2009

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert am 22.07.2008 (GVBl. 2008, S. 460, ber. S. 580), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage für die An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr 1,60 €

2. für Schwerbeschädigte ab 50 % Beschädigung 0,80 €

3. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Schwerbeschädigte mit 100 % Beschädigung sind kurbeitragsfrei.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages können ganz oder teilweise Befreiungen erteilt werden.

Auf Antrag kann gegenüber den Beherbergungsbetrieben eine Vereinbarung zur Pauschalierung von Einnächtern abgeschlossen werden.

Das nähere wird in den Richtlinien zum Vollzug dieser Satzung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Füssen, den 24. November 2009
STADT FÜSSEN

Jacob
Erster Bürgermeister

**Richtlinien
zum Vollzug der Kurbeitragssatzung (KBS)
gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.11.2009 Nr. 46**

Bei der Berechnung des Kurbeitrages gelten zu § 4 der Kurbeitragssatzung (KBS) ab 1. Januar 2010 folgende Richtlinien:

I. Ermäßigungen

1. Schwerbeschädigte erhalten gegen Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung lt. Satzung.
2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, deren Notwendigkeit sich aus den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis ergibt, erhalten die gleiche Ermäßigung wie die Schwerbeschädigten selbst.
3. Für das gesamte bisherige Gebiet der Kurzone II ist für die Zeit vom 01.01.2010 bis 30.04.2010 für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag auf 1,10 € festgesetzt.

II. Befreiungen

Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit

1. Teilnehmer an Lehrgängen, die vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) e.V., dem Deutschen Curling-Verband (DCV) e.V. oder der Deutschen Eislauf-Union (DEU) e.V. im Stadtgebiet durchgeführt werden. Dies trifft auch auf Erziehungsberechtigte von Lehrgangsteilnehmern als deren Begleitpersonen zu, wenn der Sportler das Alter von 14 Jahren nicht überschritten hat.
2. Vertreter oder Geschäftsreisende.
3. Stammgäste ab dem 25. kurbeitragspflichtigen Aufenthalt für die Dauer ihres Aufenthalts.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29. Oktober 1990 außer Kraft.

Füssen, den 24. November 2009
STADT FÜSSEN

Iacob
Erster Bürgermeister